



Satzung

über ein

besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken im Bereich des geplanten Sanierungsgebiets „Ortskern“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Bisingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 für den Bereich des Gebiets der vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet „Ortskern“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Abgrenzungsplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 27.06.2025 maßgeblich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

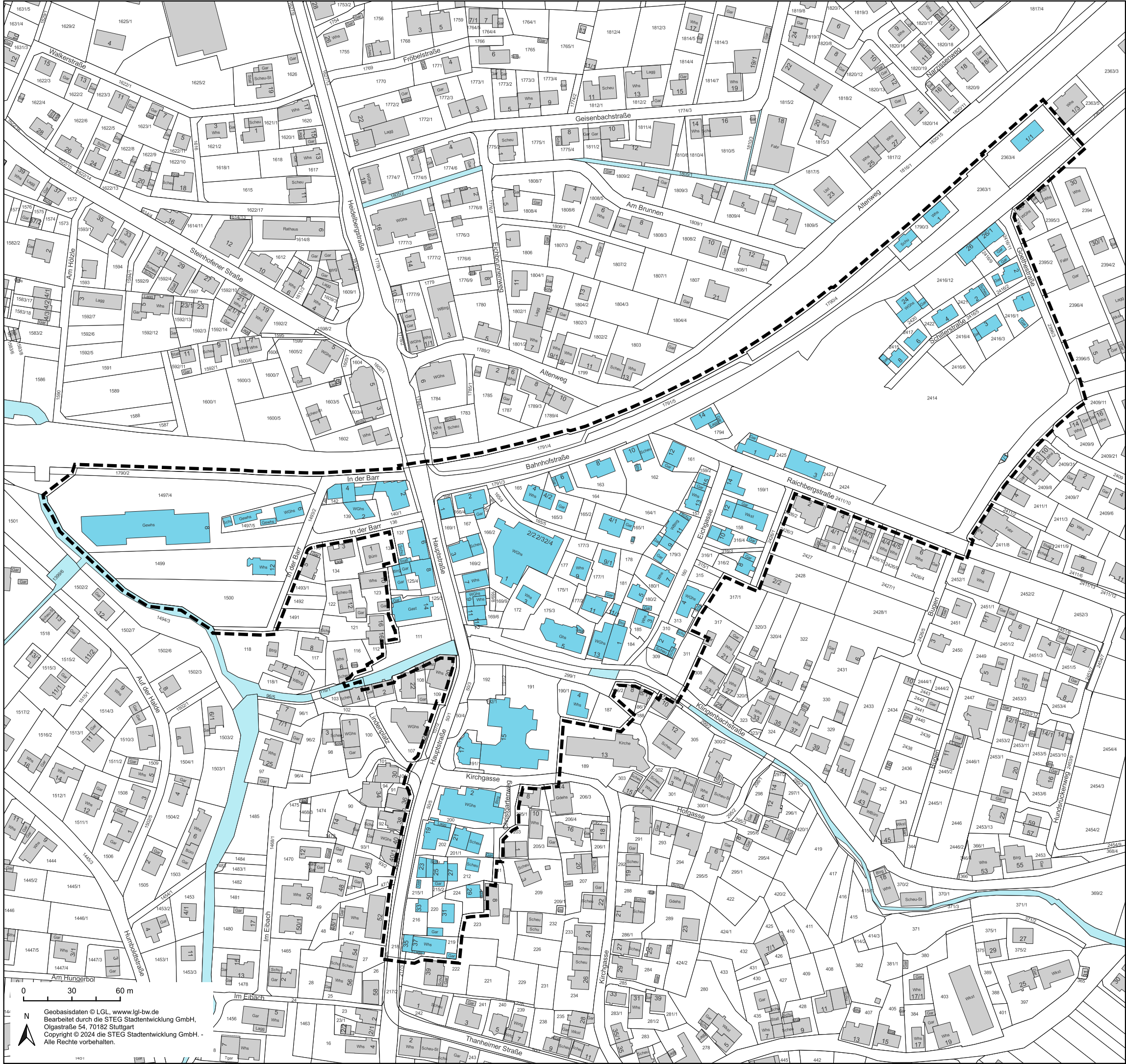
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 22.07.2025

gez.

Roman Waizenegger
Bürgermeister



Abgrenzung

Abgrenzung Vorbereitende Untersuchungen
"Ortskern" ca. 9,18 ha

Gemeinde
Bisingen

Vorbereitende Untersuchungen
"Ortskern"